

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	21.03.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Einziehung einer Teilfläche der Friedrich-Verleger-Straße (Gemarkung Bielefeld, Flur 71, Flurstück 620)
Betroffene Produktgruppe 11.12.01 Öffentliche Verkehrsflächen
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen -
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan Einnahmen aus dem Verkauf (Auswirkung auf den Finanzplan)
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucks.-Nr.) -
Sachverhalt: Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Für eine Teilfläche der Friedrich-Verleger-Straße (Gemarkung Bielefeld, Flur 71, Flurstück 620) soll ein straßenrechtliches Einziehungsverfahren durchgeführt werden. Bei der im anliegenden Lageplan schwarz markierten Teilfläche der Friedrich-Verleger-Straße handelt es sich derzeit aus straßenrechtlicher Sicht um eine uneingeschränkt gewidmete öffentliche Verkehrsfläche. Ein Bebauungsplan für den betroffenen Bereich gibt es nicht. Das o.g. Flurstück ist zum Teil bepflanzt (Straßenbegleitgrün) und zum Teil gepflastert (Zugang zum Grundstück Friedrich-Verleger-Straße 8 / Turnerstraße 2 - 4). Die betroffene Verkehrsfläche soll verkauft werden. Die Bestandteile der Verkehrsfläche wie Bäume, Maste, Leitungen usw. werden seitens des Immobilienservicebetriebs der Stadt Bielefeld vertraglich abgesichert. Der Baumbestand soll erhalten bleiben. Bevor die genannte Verkehrsfläche der Öffentlichkeit vollständig entzogen wird, ist die Durchführung eines Einziehungsverfahrens gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) erforderlich. Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße gem. § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Nach § 7 Abs. 2 StrWG NRW soll die Einziehung einer Straße verfügt werden, wenn sie

- keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder
- überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vorliegen

Im vorliegenden Fall trifft die erste Alternative zu.

Von den beteiligten Fachämtern wurden keine Bedenken gegen die Einziehung geltend gemacht.

Zunächst wird die Absicht der Einziehung in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht. Innerhalb einer Frist von drei Monaten besteht die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Falls dies nicht geschieht oder die Einwendungen ausgeräumt werden können, wird nach Ablauf der Frist die endgültige Einziehung bekannt gemacht. Hiergegen kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss